

# 11453/AB

vom 07.09.2022 zu 11737/J (XXVII. GP)

[bmaw.gv.at](http://bmaw.gv.at)

 Bundesministerium  
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bmaw.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.495.703

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11737/J-NR/2022

Wien, am 7. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere haben am 07.07.2022 unter der Nr. 11737/J an mich, in meiner vorherigen Funktion als Bundesminister für Arbeit, eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Diskriminierung von LGBTQ-Personen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich für den Bereich Arbeit nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 6

- *Wieviele Personen waren in Österreich 2021 bzw. bis dato 2022 offiziell der LGBTQ-Bewegung angehörig?*
- *Wieviele davon waren Jugendliche (bis 18 Jahre)?*
- *Gab es 2021 bzw. bis dato 2022 gemeldete Fälle von Diskriminierung aufgrund einer LGBTQ-Zugehörigkeit?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *In welchen Bereichen fand die Diskriminierung statt?*
- *Wo gibt es Fälle von Diskriminierung in der Privatwirtschaft?*

In die Zuständigkeit meines Ressorts fällt die legistische Betreuung des Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft und des Gesetzes über die

Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz). Die Vollziehung obliegt der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt. Dort ist auch die Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft und die Gleichbehandlungsanwaltschaft eingerichtet.

Meinem Ressort sind daher für den Bereich Arbeit keine der in der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage abgefragten Daten bekannt. Darüber hinaus ist für die Jahre 2021 und 2022 keine – in der Fachliteratur publizierte – Judikatur zur Diskriminierung von Transgenderpersonen und intersexuellen Menschen bekannt.

Zur Datensammlung hinsichtlich Diskriminierungen im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für die Privatwirtschaft darf auf die Gleichbehandlungsberichte der Privatwirtschaft gemäß § 24 GBK/GAW-Gesetz verwiesen werden, dessen Bericht alle zwei Jahre vom Bundeskanzleramt und meinem Ressort erstellt wird. Der Bericht für die Jahre 2020/2021 wird derzeit erarbeitet.

#### **Zur Frage 7**

- *Wo gibt es Fälle von Diskriminierung im öffentlichen Dienst?*

Ich ersuche um Verständnis, dass Regelungen zur Bekämpfung von Diskriminierungen im öffentlichen Dienst und somit diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und somit nicht von mir beantwortet werden kann.

#### **Zu den Fragen 8 bis 11**

- *Gibt es Fälle von Diskriminierung in Ihrem Ministerium?*
- *Wenn ja, welche Formen der Diskriminierung wurden gemeldet?*
- *Erhalten Zugehörige der LGBTIQ Unterstützung von Ihrem Ministerium?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*

Es darf zunächst auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), welches für den Bereich des Bundesdienstes zur Anwendung kommt, hingewiesen werden. Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – insbesondere unter Bedachtnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat – darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 B-GIBG niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Der rechtskonforme Vollzug des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes im Ressort schließt Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung aus.

Gemäß den Vorgaben des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes stehen den Bediensteten meines Ressorts im Bereich Arbeit die Gleichbehandlungsbeauftragten, die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und die Frauenbeauftragten zur Verfügung. Die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten, der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und der

Kontaktfrauen sind im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz detailliert festgelegt (siehe dazu §§ 27, 29 und 36 B-GIBG).

Seit Bestehen des vormaligen Bundesministeriums für Arbeit (bzw. des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend) sind bei den o.a. Stellen keine Beschwerden eingegangen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

